



Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH MM 3.46 RRB 1932/0551**
Titel **Vormundschaft und Niederlassungsverweigerung.**
Datum 09.03.1932
P. 210

[p. 210]

[Präsidialverfügung]

Nach Einsicht eines Antrages der Justizdirektion

beschließt der Regierungsrat:

I. Gegen Paul Vögeli, von Rüti, Kanton Glarus, geboren am 12. Juli 1899, Schuhmacher und Maurer, ledig, bevormundet durch seinen Vater Paul Vögeli, Nachtwächter, ebenda, zuletzt ohne bestimmten Wohnort, vom 4. bis 10. Dezember 1931 im Bezirksgefängnis Zürich verhaftet gewesen, seither in der Irrenheilanstalt Burghölzli interniert, wird wegen gemeingefährlicher Geisteskrankheit die Heimschaffung zum Zwecke der dauernden Internierung in einer geschlossenen Irrenanstalt des Heimatkantons angeordnet.

II. Dem Paul Vögeli Sohn wird das Wiederbetreten des Kantons Zürich ohne Bewilligung der Justizdirektion untersagt, mit der Androhung, daß er bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot sofort polizeilich wieder heimgeschafft würde.

III. An den Regierungsrat des Kantons Glarus ist zu schreiben:

Paul Vögeli, von Rüti, Kanton Glarus, geboren am 12. Juli 1899, Schuhmacher und Maurer, ledig, bevormundet durch seinen Vater Paul Vögeli, Nachtwächter, ebenda, zuletzt ohne bestimmten Wohnort, vom 4. bis 10. Dezember 1931 im Bezirksgefängnis Zürich verhaftet gewesen, seither in der kantonalen Irrenheilanstalt Burghölzli Zürich interniert, mußte von der Bezirksanwaltschaft Zürich wegen wiederholten Betrages im Gesamtbetrage von Fr. 112,391 und wegen Betrugsversuchs in einem unbestimmten Betrage in Strafuntersuchung gezogen werden. Ein Gutachten der Anstalt Burghölzli vom 25. Februar 1932 stellt jedoch fest, daß Paul Vögeli Sohn an manisch-depressivem Irresein leide und unzurechnungsfähig sei, weshalb unsere Staatsanwaltschaft das Verfahren mit Verfügung vom 3. März 1932 einstellte. Das psychiatrische Gutachten kommt zum Schlusse, daß Vögeli dauernd in einer geschlossenen Irrenanstalt zu internieren sei, und schlägt im weitern vor, die im Sinne des Artikels 370 Z. G. B. bestehende Vormundschaft in eine solche nach Artikel 369 leg. cit. umzuwandeln.

Aus den Akten geht hervor, daß der junge Paul Vögeli bereits neun gerichtliche Vorstrafen, worunter eine Zuchthausstrafe, zwei Arbeitshausstrafen und eine 1 ³/₄-jährige Gefängnisstrafe wegen Betrages, Urkundenfälschung, Unterschlagung, Vertrauensmißbrauchs und Hehlerei erlitten hat, und daß er ferner 1914/16 während 2 Jahren in der Zwangserziehungsanstalt Aarburg, 1927 während mehrerer Monate in der Irrenanstalt Waldhaus, in Masans-Chur, und 1929/31 während 2 Jahren in der Anstalt Witzwil versorgt war.



Da Vögeli mittellos und daher nicht in der Lage ist, für die Kosten der hiesigen Versorgung aufzukommen und unsere Irrenanstalten beständig an Platzmangel leiden, haben wir seine Heimschaffung angeordnet. Wir lassen den Paul Vögeli nächster Tage Euerem Polizeikommando zuführen und ersuchen Euch unter Zustellung eines Doppels des Gutachtens der Anstalt Burghölzli hiemit dringend, die dauernde Internierung des Geisteskranken in einer geschlossenen Irrenanstalt und eventuell die Umwandlung der bestehenden Vormundschaft in eine solche im Sinne des Artikels 369 Z. G. B. zu veranlassen.

Wir fügen bei, daß wir uns im Hinblick auf die erwiesene Gemeingefährlichkeit des Paul Vögeli und die von ihm in unserem Kanton begangenen deliktischen Handlungen, die, von einem geistig Gesunden verübt, als Verbrechen mit empfindlicher Strafe hätten geahndet werden müssen, veranlaßt gesehen haben, ihm das Wiederbetreten unseres Kantonsgebietes ohne Bewilligung unserer Justizdirektion zu untersagen, mit der Androhung, daß er bei Zuwiderhandlung gegen dieses Verbot sofort polizeilich wieder heimgeschafft würde.

IV. Mitteilung an: a) Die Justizdirektion zum Vollzug, b) die Direktion des Armenwesens mit dem Ersuchen, der Verwaltung der Anstalt Burghölzli für die Verpflegung des Paul Vögeli daselbst vom Datum der Sistierungsverfügung der Staatsanwaltschaft (3. März 1932) an bis zum Vollzug der Heimschaffung Kostengutsprache zu leisten, c) und d) die Direktion und die Verwaltung der Irrenheilanstalt Burghölzli, e) die Staatsanwaltschaft unter Rückschluß ihrer Akten Proz.-Nr. 248/1932.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/13.06.2017]